

FACT Sheet

Beihilfenrecht und Beihilfeninstrumente in Interreg Deutschland-Danmark

Darunter: Förderung privater Unternehmen

Die Staaten der Europäischen Union möchten staatliche Eingriffe in den Wettbewerbsmarkt vermeiden. Deshalb sind sogenannte staatliche Beihilfen für wirtschaftliche Tätigkeiten grundsätzlich nicht zulässig. Vielmehr werden sie nur in einzelnen Bereichen und unter speziellen Voraussetzungen erlaubt. Auch Interreg Deutschland-Danmark muss diese Regeln beachten und prüfen, ob die Gewährung des Zuschusses danach grundsätzlich zulässig ist.

Der FACT Sheet gibt einen informativen Einblick in das Beihilfenrecht und benennt die im Programm Interreg Deutschland-Danmark zulässigen Beihilfeninstrumente samt Voraussetzungen. Weitere Informationen finden Sie im Programmhandbuch und im FACT Sheet Private Partner in Interreg Deutschland-Danmark.

Eine Vielzahl von Projekten ist aufgrund der Ausrichtung unseres Programms und den daraus resultierenden Aktivitäten der Projektpartner beihilferechtlich irrelevant. Dennoch gibt es Einzelfälle, in denen Projektaktivitäten und der Interreg-Zuschuss den Beihilfenkomplex berühren. Dies gilt insbesondere, wenn private Partner involviert sind.

Die Beteiligung privater Unternehmen ist ausdrücklich erwünscht und soll im Programm dazu beitragen, die Projekte möglichst anwendungsorientiert und praxisrelevant zu gestalten. Sie ist aber nur möglich, soweit ein zulässiges Beihilfeinstrument greift. Dies sind Ausnahmeregelungen, in denen staatliche Beihilfen unter bestimmten Voraussetzungen bewusst zugelassen sind. Mit diesen erlaubten Beihilfen können für wirtschaftlich agierende Projektpartner auch weiterführende wesentliche Vorteile verbunden sein. So dürfen durch staatliche Beihilfe geförderte Aktivitäten Einnahmen generieren, ohne dass diese Einnahmen von den förderfähigen Gesamtkosten abgezogen werden müssen (s. Handbuch). Zudem können die Projektpartner in diesen Fällen das Recht am geistigen Eigentum erwerben, die Anmeldung von Patenten ist möglich.

Bitte wenden Sie sich frühzeitig an unsere Mitarbeiter, wenn Sie die Beteiligung privater Partner planen oder aus anderen Gründen davon ausgehen, dass Ihre geplanten Projektaktivitäten den Beihilfenkomplex berühren. Die Prüfung der Voraussetzungen ist schwierig und nicht immer in kurzer Zeit möglich.

1. Was ist staatliche Beihilfe?

Art. 107-109 AEUV (Vertrag der Europäischen Union) regeln zunächst das grundsätzliche Verbot staatlicher Beihilfe. Allerdings sind auch Ausnahmen formuliert.

Nur, soweit ein Unternehmen im wettbewerbsrechtlichen Sinn vorliegt, kann der Interreg-Zuschuss überhaupt beihilferelevant werden. Erhält dieses Unternehmen durch den Zuschuss einen selektiven Vorteil, der den Wettbewerb verfälscht oder droht, ihn zu verfälschen und wirkt sich dies auf den Markt zwischen den Mitgliedstaaten aus, dann handelt es sich tatsächlich um staatliche Beihilfe.

Unternehmen im wettbewerbsrechtlichen Sinn

Zur Einordnung einer juristischen Person oder Einheit unter diesen Begriff kommt es gerade nicht auf die Rechtsform an. Allein entscheidend ist die Art der Tätigkeit, die als „wirtschaftliche Tätigkeit“ eingestuft wird. Demnach können auch öffentliche Einrichtungen grundsätzlich Unternehmen im wettbewerbsrechtlichen Sinne sein. Es kommt darauf an, dass Waren und Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt angeboten werden. Man sollte sich daher immer fragen: Könnte ein privates Unternehmen die entsprechende Aktivität für Geld ausführen?

Es gibt keinen Positivkatalog wirtschaftlicher Tätigkeiten, allerdings scheidet die wettbewerbsrechtliche Unternehmereigenschaft jedenfalls bei typisch staatlichem Handeln aus: bei öffentlicher Bildung, unabhängiger Forschung und teilweise der Infrastruktur.

Selektiver Vorteil, der zumindest droht sich wettbewerbsverzerrend auszuwirken und der Auswirkungen auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten hat

Interreg Deutschland-Danmark zahlt Zuschüsse an Projektpartner für deren Aktivitäten. Sobald die Partner „Unternehmen“ im obigen Sinne sind und einen Vorteil durch den Zuschuss erhalten, den sie ohne die Förderung im Programm nicht hätten, liegt in aller Regel staatliche Beihilfe vor.

2. Interreg Deutschland-Danmark: Ausnahmen vom Beihilfenverbot (zulässige Beihilfen) und weitere Möglichkeiten

Ist ersichtlich, dass die Voraussetzungen der staatlichen Beihilfe erfüllt werden, muss geprüft werden, ob eine zulässige und im Programm anwendbare Ausnahme vom Beihilfeverbot möglich ist. Interreg Deutschland-Danmark wendet 2 wesentliche Beihilfeninstrumente an: De-minimis-Beihilfe und Gruppenfreistellung.

De-minimis-Beihilfen nach Allgemeiner De-minimis-Verordnung, VO (EU) 1407/2013

Im Programm wird von Deutschland De-minimis-Beihilfe nach Allgemeiner De-minimis-Verordnung gewährt.

Ein Unternehmen kann dabei über einen Zeitraum von 3 aufeinanderfolgenden Kalenderjahren maximal 200.000 Euro De-minimis-Beihilfe erhalten. Entsprechende Projektpartner müssen sich daher im Rahmen des Antragsverfahrens über mögliche De-minimis-Beihilfen in den vergangenen 2 und dem aktuellen Kalenderjahr erklären.¹ Da im Programm De-minimis-Beihilfe von Deutschland erteilt wird, sind solche Beihilfen von Dänemark unerheblich. Entscheidend ist für die Berechnung der Bewilligungszeitpunkt vorhergehender De-minimis-Beihilfen. Dieser geht aus den De-minimis-Bescheinigungen hervor, die jeder Beihilfeempfänger bei Erteilung einer De-minimis-Beihilfe erhält.

Die Förderquote entspricht den Programmförderquoten von 60% bzw. 75% (für Kultur- und Tourismusprojekte).

Der Begriff EINES Unternehmens ist im Rahmen der De-minimis-Beihilfe sehr weit gefasst und umfasst jeweils alle Einheiten, die rechtlich oder de facto von ein und derselben Einheit kontrolliert werden. Beispielsweise muss sich die De-minimis-Erklärung auf alle Zweigstellen eines Unternehmens erstrecken. Wenn also andere Zweigstellen den De-minimis-Rahmen bereits ausgeschöpft haben, können keine weiteren De-minimis-Beihilfen für andere Zweigstellen erteilt werden. Gleiches gilt für die Institute bzw. Fakultäten einer Universität. Weitere Erläuterungen finden Sie auf unserem Formular für die De-minimis-Erklärung.

Beihilfen nach Allgemeiner Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO), VO (EU) 651/2014

Staatliche Beihilfe kann auch gewährt werden nach bestimmten Anforderungen der Gruppenfreistellungsverordnung. Ob eine staatliche Beihilfe danach möglich ist, hängt entscheidend davon ab, ob Ihr Unternehmen als KMU einzuordnen ist oder nicht bzw. in welchem wirtschaftlichen Bereich ihre Aktivität stattfindet.

¹ Das erforderliche Formular der De-minimis-Erklärung finden Sie auf unserer Homepage.

Die Förderhöhe durch Zuschuss nach Gruppenfreistellung ist im Programm begrenzt auf max. 300.000 Euro per Projektpartner eines Projektes. Die Förderquoten schwanken entsprechend der Beihilfengruppe für unser Programm zwischen 25-60%.

Art. 20 AGVO - Beihilfen für kleine und mittlere Unternehmen

Es sind Beihilfen für Kooperationskosten von KMU förderfähig, soweit es die Kosten für organisatorische Zusammenarbeit, Beratungs- und Unterstützungsdienste entstehen. Der KMU-Begriff ist in Anhang I der AGVO definiert. Die Förderquote beträgt max. 50%.

Art. 25 AGVO - Beihilfen für Forschung und Entwicklung und Innovation

Adressat kann jedes wettbewerbsrechtliche Unternehmen unabhängig von seiner Größe sein. Die Aktivität muss einer der Forschungskategorien industrielle Forschung, experimentelle Forschung oder Durchführbarkeitsstudien zuzuordnen sein. Beachten Sie, dass Grundlagenforschung zwar in der Verordnung angeführt, in unserem Programm aber nicht förderfähig ist. Die Förderquoten schwanken zwischen den Forschungskategorien und können abhängig von den übrigen Projektpartnern, der Unternehmensgröße oder zusätzlichen Aktivitäten erhöht werden.

Art. 31 AGVO - Ausbildungsbeihilfen

Ausbildungsmaßnahmen dürfen beihilferelevante Zuschüsse erhalten, wenn sie rechtlich nicht notwendige Aktivitäten betreffen. Es können grundsätzlich alle wettbewerbsrechtlichen Unternehmen hierunter Förderung beziehen. Die förderfähigen Kosten sind nicht unmittelbar mit denen sonst im Programm geltenden identisch.

Es können beispielsweise Sprachtrainings nicht aber notwendige Sicherheitstrainings förderfähig sein. Beachten Sie bitte, dass Aktivitäten von Austausch- und Ausbildungsentwicklungsprojekten eher unter Art. 20 AGVO definiert werden müssten. Die Förderquote liegt zwischen 50-60%.

Wenden Sie sich frühzeitig an die Interreg-Mitarbeiter. Sie können Ihnen weiterhelfen und teilen Ihnen mit, welche Informationen und Dokumente von Ihrer Seite erforderlich sind.²

Sonstige Möglichkeiten

Sollte sich zeigen, dass Aktivitäten in Ihrem Projekt beihilferelevant sind, aber die im Programm zulässigen Beihilfeinstrumente nicht anwendbar sind, müssen andere Wege für das Projekt gefunden werden. Möglicherweise kann das Projekt auch ohne diese Aktivitäten erfolgreich durchgeführt werden. Unter Umständen ist es aber auch durch zusätzliche Maßnahmen möglich, die Beihilferelevanz abzuwenden. Werden Projektfortschritte und –ergebnisse durch umfangreiche Netzwerkpartnerschaften und Veröffentlichungen allen potenziell interessierten Marktteilnehmern zugänglich ge-

² Bitte lesen Sie auch unser FACT Sheet Private Partner.

macht, liegt möglicherweise kein Vorteil mehr vor. Ein Erwerb eigener Rechte ist an den Projektergebnissen dann aber jedenfalls ausgeschlossen!

Rechtliche Grundlagen:

Vertrag der Europäischen Union Art. 107-109, Allgemeine De-minimis-Verordnung VO (EU) Nr. 1407/2013, Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung VO (EU) Nr. 651/2014

Kontakt:

Weitere Auskünfte zu den Informationen in diesem FactSheet erhalten Sie von:

Antje Hellwig, Programme Manager, Tlf.: +49 431 9905 2991, E-Mail: antje.hellwig@ib-sh.de

Maike Friedenberg, Programme Manager, Tlf.: + 49 431 99052 3352, E-Mail: maike.friedenberg@ib-sh.de